RECHTSSCHUTZTAG

Grundrechte und Menschenwürde

Am 4. November 2004 fand der zweite Rechtsschutztag des Innenministeriums statt. Die Veranstaltung stand im Zeichen zweier großer Bereiche: "Terror und Prävention" sowie "Nova des Rechtsschutzes".

Als Vortragende zum ersten Block des Rechtsschutztags unter der Federführung der Rechtssektion konnten Univ.-Prof. DDr. Jochen Abr. Frowein, bekannt als einer der "drei Weisen" während der EU-Sanktionen im Jahr 2000, Kriminaldirektor Joachim Kessler vom deutschen Bundeskriminalamt und Univ.-Prof. DDr. Franz Matscher, Rechtsschutzbeauftragter des BMI, gewonnen werden.

Über Neuigkeiten im Rechtsschutz sprachen nach dem Mittagsempfang Univ.-Prof. Dr. Clemens Jabloner, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs, Univ.-Prof. Dr. Gerhart Holzinger, Mitglied des VFGH und Hon.-Prof. Dr. Rudolf Machacek, stv. Rechtsschutzbeauftragter der Justiz. Der stellvertretende Leiter der Rechtssektion, Dr. Mathias Vogl, erläuterte in seiner Eröffnungsrede die Geschichte des BMI-Rechtsschutztages, der auf eine Ini-tiative von Hon.-Prof. Dr. Machacek, den langjährigen Rechtsschutzbeauftragten der Justiz (1997 – 2003), und die erste Rechtsschutzenquete des Innenministeriums am 15. Oktober 2003 zurückgeht. Vogl strich heraus, dass das Bundesministerium für Inneres in der Wahrnehmung seiner Aufgaben laufend mit Grundrechten in Berührung komme. Deshalb werde dem Schutz dieser subjektiven Rechte ein besonders hoher Stellenwert eingeräumt; Einrichtungen wie die Rechtsschutzbeauftragten und der Menschenrechtsbeirat seien von stetig zunehmender Bedeutung. Im Rahmen des Österreich-Konvents, zuletzt im Ausschuss 6 (Reform der Verwaltung), sei unter anderem über eine Weiterentwicklung des Menschenrechtsbeirats, seine Ausdehnung auf alle Haftbereiche der Verwaltung und seine Ansiedelung im Bereich der Bundesregierung diskutiert worden.

Grundrechte

Univ.-Prof. Dr. Ludwig Adamovich, ehemaliger Präsident des Verfassungsgerichtshofs und nunmehriger Berater von Bundes-präsident Dr. Heinz Fischer, überbrachte Grußworte des Staatsoberhaupts und sprach neben den "neuen" Institutionen des Rechtsschutzes – Rechtsschutzbeauftragte und Menschenrechtsbeirat – auch die Notwendigkeit des Ausbaus der klassischen Rechtsschutzeinrichtungen, insbesondere der Gerichte, an. Im Zentrum aller Rechtsschutzeinrichtungen stünden die Grundrechte, insbesondere die Menschenwürde. In der geltenden Bundesverfassung sei die Menschenwürde nicht als dezidiertes Grundrecht angeführt; im Zuge des Österreich-Konvents werde allerdings an einem neuen Grundrechtskatalog in der Verfassung gearbeitet. Eine völlige Waffengleichheit zwischen Rechtsstaat und Kriminalität könne es in einer freien demokratischen Gesellschaft nicht geben. "Das wäre lediglich in einem totalitären Staat möglich", sagte Adamovich.

Bundesminister Dr. Ernst Strasser hob die zentrale Bedeutung des Instituts eines spezifischen Rechtschutzbeauftragten in der österreichischen Rechtsordnung hervor. Die drei Rechtsschutzbeauftragten des BMI, der Justiz und des BMLV nehmen nicht nur

Kontrollaufgaben wahr: "Sie sind zu wichtigen Ratgebern und Partnern der Sicherheits- und Justizbehörden geworden", bekräftigte Strasser. "Für einen Rechtsstaat ist es konsequent, dass jeder Grund-rechtseingriff, sei es ein Lauschangriff, Spähangriff oder Rasterfahndung, einer besonderen Überprüfung zu unterliegen hat." Dies bedinge auch, dass die Funktion des Rechtschutzbeauftragten verfassungsrechtlich klar verankert werden müsse; in diese Richtung werde im Österreich-Konvent gearbeitet.

Das Institut des Rechtsschutzbeauftragten bestehe nicht nur für sich im jeweiligen Bereich; vielmehr seien die Rechtschutzbeauftragten in ein entsprechendes Netzwerk integriert, in dem sie untereinander, aber auch mit den Mitgliedern des Menschenrechtsbeirats, mit den Gerichtshöfen, mit den Verfassungsdiensten und der Wissenschaft einen Austausch pflegen und den Grund-rechtsschutz laufend weiterentwickeln könnten. Besonderen Dank zollte der Minister dem "Doyen des Rechtsschutzes", Prof. Machacek.

Terrorismus und Rechtsstaat

Univ.-Prof. DDr. Jochen Frowein referierte über die "Herausforderung des Terrorismus gegen den Rechtsstaat". Die große Wende in der Entwicklung der nationalen und internationalen Sicherheit brachten für ihn die Anschläge vom 11. September 2001 in den USA. Aus Angst vor weiteren terroristischen Handlungen seien plötzlich die Völkerrechtsordnung und der Schutz von Menschenrechten in Frage gestellt worden. Dies zeige etwa der Fall einer jungen Amerikanerin, die aufgrund einer einzigen Aussage eines Zeugen acht Monate in Untersuchungshaft verbringen musste. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bleibe in derartigen Fällen auf der Strecke. Frowein sprach von der Gefahr der Überreaktion im Zusammenhang mit strafrechtlichen Folgen im Bereich des Terrorismus – und dies, obwohl der Terrorismus keine neue Entwicklung, sondern schon seit dem 19. Jahrhundert ein durchaus geläufiges Thema sei.

Nach dem 11. September verpflichteten sich die UN-Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit, das Recht der Selbstverteidigung wurde zur völkerrechtlichen Rechtfertigung für bewaffnete Intervention. Terroristen haben im Völkerrecht keinen Status, sondern werden als Straftäter angesehen (Parallele zu den "Rechten" von Piraten). Die Kampfhandlungen in Afghanistan sowie die Internierung von Personen auf dem US-Militärstützpunkt Guantanamo seien Handlungen, die sich sowohl über die Völkerrechtskonvention wie auch über die verfassungsrechtlichen Garantien hinweggesetzt hätten. Artikel 3 aller vier Rot-Kreuz-Konventionen schütze die Menschenwürde ebenso wie die Menschenrechte. "Ein bestimmtes Maß an Mindestgarantien muss in jedem Fall erhalten bleiben", betonte Frowein.

Dabei stellt sich die Frage, ob es Ausnahmen vom in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) festgeschriebenen Folterverbot und somit eine Rechtfertigung für die Folter geben könne, beispielsweise um Informationen von Terroristen zu erzwingen. Im so genannten "Irlandfall" nannte die Europäische Kommission für Menschenrechte (EKMR) 1976 fünf Techniken, die als Folter qualifiziert wurden. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) bezeichnete diese Methoden in der Folge jedoch lediglich als unmenschliche Behandlung, nicht aber als Folter.

"Für mich kann es keine Rechtfertigung für Folter geben", stellte Frowein klar. In diesem Zusammenhang griff Frowein das Spannungsverhältnis zwischen Folter und Tötung auf und widmete sich der Frage, warum in der EMRK eine Tötung (Artikel 2), die als weitaus tiefgreifenderer Eingriff erscheine, im Gegensatz zur Folter (Artikel 3) in Ausnahmefällen

dennoch gerechtfertigt sein könne. Bei der Folter bestünde nämlich regelmäßig die Gefahr, dass die gefolterte Person nicht über die erwarteten Informationen verfüge, falsche Informationen preisgebe oder überhaupt die falsche Person gefoltert werde.

Bei der Tötung eines Geiselnehmers durch die Polizei mittels eines "finalen Rettungsschusses" sei hingegen immer klar, von wem die Gefahr ausgehe. In der Diskussion über eine etwaige Rechtfertigung der Folter stelle sich stets die Frage, welche Art von Folter "erlaubt" werden solle. Frowein: "Wie weit darf man gehen und wer soll über die Art der Folter entscheiden? Sind zum Beispiel Stromstöße oder Verstümmelungen denkbar? Alle diese Fragen können nur zu einem Ergebnis führen: Das Folterverbot ist nur als absolutes Verbot aufrecht zu erhalten."

Andere Maßnahmen – wie beispielsweise die Freiheitsentziehung bei Terroristen – seien allerdings eine Selbstverständlichkeit. Geheime Überwachungsmaßnahmen müssen durch Gesetze gedeckt und einer rechtlichen Überprüfung zugänglich sein sowie Rechtsschutzmöglichkeiten bieten. In diesem Zusammenhang strich Frowein anerkennend die österreichische Einrichtung der Rechtsschutzbeauftragten heraus, die Deutschland bislang nicht kenne. Auch nach den Terrorbedrohungen der letzten Jahre dürfe der Sicherheitsbegriff nicht zu einer Unterdrückung der Menschenwürde führen. "Der 11. September darf nicht als Rechtfertigung dafür genommen werden, dass "unsere" Grundrechte weltweit massiv eingeschränkt werden", warnte der Menschenrechtsexperte.

Lauschangriff

Kriminaldirektor Joachim Kessler beleuchtete das Thema "Lauschangriff" in Deutschland. Der Abteilungsleiter im deutschen Bundeskriminalamt legte seinem Referat das Urteil des deutschen Bundesverfassungsgerichtshofs (BVfGH) vom 3. März 2004 zur akustischen Wohnraumüberwachung [1 BvR 2378/98, 1 BvR 1084/99] zu Grunde. In der Entscheidung wurde die, durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes, vorgenommene Schaffung einer verfassungsrechtlichen Grundlage für die akustische Wohnraumüberwachung zu repressiven Zwecken für verfassungswidrig erklärt. Für den Bundesverfassungsgerichthof gehörte die Anerkennung eines absolut geschützten Kernbereichs privater Lebensgestaltung zur Unantastbarkeit der Menschenwürde.

Darunter fallen etwa Gespräche mit engsten Vertrauten in der Privatwohnung; die akustische Wohnraumüberwachung zu Zwecken der Strafverfolgung dürfe hier nicht eingreifen. Sofern Informationen aus dem absolut geschützten Kernbereich in die Erhebungen Eingang fänden, müsste die Überwachungsaktion sofort abgebrochen und die Aufzeichnungen gelöscht werden. Jegliche Verwertung solcher Informationen ist für das Höchstgericht ausgeschlossen.

Die Vorschriften der StPO zur Wohnraumüberwachung genügen – laut Bundesverfassungsgerichthof – den verfassungsrechtlichen Anforderungen im Hinblick auf den Schutz der Menschenwürde, den vom Rechtsstaatsprinzip umfassten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, die Gewährung effektiven Rechtsschutzes und den Anspruch auf rechtliches Gehör nicht in vollem Umfang.

"Die akustische Wohnraumüberwachung hat sich als unverzichtbar erwiesen, um die strafrechtliche Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des Terrorismus und anderer schwerer Formen von Kriminalität zu verbessern", erläuterte Kessler. Derzeit werde die Technik eingesetzt, um nahtlose Aufzeichnungen, vor allem bei der Ermittlung und

Überprüfung der Hauptverantwortlichen, der Organisatoren, der Finanziers und der Drahtzieher der zuvor genannten schweren Straftaten zu gewährleisten. "Künftig dürfen jedoch – um den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichthofs gerecht zu werden – nur mehr Auszüge präsentiert werden."

Probleme seien für Kriminaldirektor Kessler dadurch vor allem dann zu erwarten, wenn aus einzelnen Auszügen nicht mehr erkannt werden könne, ob jemand etwas bewusst oder nur in einem andern Zusammenhang gesagt habe. Auch die Forderung des BVfGH, bestimmte Bedingungen schon vor der Anwendung von Überwachungsmaßnahmen zu klären, zwinge die Polizei bereits im Vorfeld zur Prognosestellung. "Wenn im Vorfeld schon alle Bedingungen ermittelt und angeführt werden müssen, um zu zeigen, dass es keine andere Wahl als die akustische Überwachung gibt, ist aber fraglich, inwieweit eine geheime Überwachung überhaupt noch geheim gehalten werden kann", reflektierte Kessler die Konsequenzen aus dem Judikat.

Erweiterte Gefahrenerforschung

Prof. Franz Matscher knüpfte mit seinem Beitrag zur erweiterten Gefahrenerforschung aus der Sicht des Rechtsschutzbeauftragten im BMI an das Thema "Überwachung" in der österreichischen Rechtsordnung an. Er verwies auf das Problem, dass weder der Begriff der "erweiterten Gefahrenerforschung", noch das zur Erfüllung dieser Aufgaben einzusetzende Instrumentarium oder die Modalitäten des Tätigwerdens des Rechtsschutzbeauftragten bei der Ausübung der Kontrolltätigkeit im Gesetz eine befriedigende Regelung gefunden haben. "Das Sicherheitspolizeigesetz bezeichnet als erweiterte Gefahrenerforschung die Beobachtung von Gruppierungen, wenn im Hinblick auf deren gegenwärtige Entwicklung damit zu rechnen ist, dass von dieser Gruppierung eine schwere Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen könnte", erläuterte Matscher.

Den Sicherheitsbehörden stehe als Instrumentarium zur erweiterten Gefahrenerforschung die Ermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten, das Auskunftsverlangen gegenüber Dienststellen der Gebietskörperschaften, der Zugriff auf allgemein zugängliche Daten, die Ermittlung personenbezogener Daten durch Beobachtung (einfache Observation) und die Einholung von Auskünften (offene Befragung) zur Verfügung. Nicht vorgesehen seien die verdeckte Ermittlung und der (verdeckte) Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten.

Diese seien nur zur Abwehr gefährlicher Angriffe oder krimineller Verbindungen zulässig. Solange nur vage Verdachtsmomente vorliegen, könne lediglich von einer allgemeinen Gefahr oder einer Gefahr im weitesten Sinn gesprochen werden. Erst wenn sich die entsprechenden Verdachtsmomente konkretisiert haben, greife die Gefahrenabwehr ein; der Übergang sei fließend.

Noch schwerer abzugrenzen sei die allgemeine Gefahrenerforschung von der erweiterten. Die allgemeine Gefahrenerforschung habe – im Hinblick auf den vorbeugenden Schutz – nicht erst dann einzusetzen, wenn ein solcher Angriff bereits gegenwärtig ist, sondern bereits vor diesem Stadium.

Die erweiterte Gefahrenerforschung hingegen habe die Beobachtung von Gruppierungen zum Gegenstand, von denen eine Gefahr bloß ausgehen könnte. Prof. Matscher regte an, auch für die erweiterte Gefahrenerforschung zumindest das Instrumentarium der verdeckten Ermittlung gesetzlich vorzusehen. Offensichtlich liege dieser Ansatz derzeit noch nicht in der

Intention des Gesetzgebers, wohl aus Rücksicht auf den damit verbundenen Eingriff in die Privatsphäre. Im Hinblick auf die terroristischen Gruppierungen in der heutigen Zeit könne ein solcher Eingriff in die Privatsphäre aus seiner Sicht allerdings als verfassungsrechtlich verhältnismäßig bewertet werden.

In anderen demokratischen Rechtsstaaten – wie in Deutschland, Frankreich und den USA – werde für die erweiterte Gefahrenforschung nicht nur die verdeckte Ermittlung, sondern auch die Telefonüberwachung sowie der Lausch- und Spähangriff gestattet – selbst ohne richterliche Genehmigung. "Das Fehlen einer richterlichen Genehmigung ist für mich ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Privatsphäre", stellte Matscher klar.

Die erweiterte Gefahrenerforschung diene der Vorbeugung von gefährlichen Angriffen; es gehe nicht darum, bloß dem Staat einen erhöhten Machtzuwachs als Selbstzweck zu verschaffen, sondern die Sicherheitsbehörden mit den notwendigen Mitteln auszustatten, damit diese ihre Aufgabe, die Gesellschaft zu schützen, effizient erfüllen könnten.

Das Institut des Rechtsschutzbeauftragten diene dazu, einen Ausgleich zwischen der Achtung der Privatsphäre einerseits und dem Schutz der Gesellschaft andererseits zu finden", betonte Matscher. Seine Aufgabe sieht er darin, die Einhaltung dieses Gleichgewichts zu kontrollieren. Nach dem Gesetz seien die Rechtsschutzbeauftragten unabhängig und weisungsfrei. Diese Regelung habe jedoch lediglich einfachgesetzlichen Charakter. Ein wichtiger Schritt wäre daher, die Weisungsfreiheit aller drei Rechtsschutzbeauftragen zukünftig verfassungsrechtlich abzusichern.

In einer anschließenden Diskussion griffen Matschers Amtskollegen, Dr. Gottfried Strasser, Rechtsschutzbeauftragter der Justiz, und Prof. Karlheinz Probst, Rechtsschutzbeauftragter im BMLV, diese Forderung auf. Gottfried Strasser kam auch auf Froweins Vortrag zurück und bekräftigte, dass der Rechtsschutz gerade in der heutigen Zeit ein zentrales Anliegen aller sein müsse. Nach den Ereignissen des 11. Septembers zeigten sich Tendenzen zur Rückbestimmung auf den "starken Staat", Freiheitsrechte blieben dabei auf der Strecke. "Individualsanktionen, bei denen faktisch kein Rechtsschutz gewährt wird, dürfen nicht zur gängigen Praxis werden" mahnte Strasser.

Für Prof. Probst fungiert der Rechtsschutzbeauftragte als eine Art "Verfahrensanwalt". Der österreichische Gesetzgeber habe in den drei genannten Ministerien zu Kontrollzwecken – neben der Exekutive – das Institut des Rechtsschutzbeauftragten geschaffen. Jede Weisung, diese Kontrolle zu beeinflussen, wäre ein Amtsmissbrauch im Sinne des Strafgesetzbuchs.

Durch die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs, dass der Rechtsschutzbeauftragte als unabhängiges, weisungsfreies Organ nicht in einem einfachen Gesetz – dem Militärbefugnisgesetz – verankert werden könne, sei es zu einer Aufhebung der betreffenden Bestimmungen gekommen. Um eine umfassende Überprüfung garantieren zu können, müsse die Kontrolle des Rechtsschutzbeauftragten aus seiner Sicht obligatorischen Charakter haben.

Landesverwaltungsgerichte

Verwaltungsgerichtshofspräsident Clemens Jabloner konzentrierte sich in seinem Beitrag auf die im Österreich-Konvent erarbeiteten Konzepte einer Landesverwaltungsgerichtsbarkeit. Ursachen der Überlegungen im zuständigen Ausschuss 9 waren vor allem das sprunghafte Ansteigen der Verwaltungsgerichtshofbeschwerden, gesellschaftliche Anforderungen sowie

der Anpassungsbedarf durch das Gemeinschaftsrecht. "Die Entwicklung von Rechtsschutzinstrumenten ist nicht Selbstzweck, sondern resultiert aus verschiedenen Aspekten.

Unter anderem sorgen auch die Volksanwaltschaft und der Menschenrechtsbeirat für eine stetige Entwicklung der Rechtsschutzinstrumente", sagte Jabloner. Der Rechtsschutz in der Verwaltung solle die Gesetzmäßigkeit garantieren, eine Überprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof sei jedoch teuer und aufwändig. Folglich könne nicht jedes Handeln zum Gegenstand für das Höchstgericht gemacht werden.

Um einen effektiven Rechtsschutz gewährleisten zu können, müssten demnach entsprechende rechtliche Rahmenbedingungen für die Zukunft geschaffen werden.

Geplant sei im Zuge des Österreich-Konvents die Einrichtung von neun Landesverwaltungsgerichten und zumindest einem Bundesverwaltungsgericht erster Instanz, bei denen insbesondere die Bekämpfung rechtswidriger Bescheide sowie die Bekämpfung rechtswidriger Unterlassungen erfolgen könne. Die Kontrollinstanz des VwGH solle dabei erhalten bleiben.

In dem geplanten Bundesverwaltungsgericht erster Instanz solle unter anderem der Unabhängige Bundesasylsenat (UBAS) aufgehen. Prof. Jabloner äußerte sich über die weiteren Entwicklungen im Österreich-Konvent vorsichtig; ein Endergebnis könne noch nicht beurteilt werden. "Eine Notwendigkeit zu Änderungen aus den vorherigen Gründen besteht aber sicherlich", betonte der Präsident.

"Subsidiäre Verfassungsbeschwerde". Prof. Gerhart Holzinger, Verfassungsrichter und Präsident der Österreichischen Juristenkommission, griff mit der "subsidiären Verfassungsbeschwerde" ebenfalls ein Thema aus dem Österreich-Konvent auf.

Im Bereich der Gesetzesbeschwerde (ergänzend in Art. 139 bzw. Art. 140 Bundes-Verfassungsgesetz) sei geplant, dass mit der Entscheidung der Rechtswidrigkeit das gerichtliche Verfahren wieder aufgenommen werden solle. Im gerichtlichen Strafverfahren solle das Antragsrecht auch der Generalprokuratur zukommen; dem VfGH solle die Möglichkeit eingeräumt werden, Gesetzesbeschwerden abzulehnen, wenn keine Aussicht auf Erfolg bestehe. Sofern der Oberste Gerichtshof oder ein zweitinstanzliches Gericht Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit einer Norm habe, so werde diese Instanz verpflichtet, einen Antrag an den VfGH auf Prüfung der fraglichen Bestimmung zu stellen. Im Bereich der Verfassungsbeschwerde sei ein Ablehnungsrecht des VfGH angedacht, sofern keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bestehe. Weiters wäre es denkbar, die Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit des VfGH entfallen zu lassen.

"Das Modell der Verfassungsbeschwerde wird allerdings von der Mehrheit im Konvent abgelehnt", erklärte Holzinger. "Konsens gibt es zur Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz und zur Einrichtung der Gesetzesbeschwerde." Auch Holzinger befürwortete die im Konvent geforderte Verankerung des Rechtsschutzbeauftragten in einer zukünftigen Verfassung: "Die Rechtsschutzbeauftragten sind eine wichtige und wertvolle Ergänzung des staatlichen Rechtsschutzes, vor allem in sensiblen Bereichen, wo der Einzelne oft gar keine Kenntnisse über den Eingriff hat."

"SIAK-Journal"

Mag. Gregor Wenda, Mitarbeiter der Abteilung Legistik, stellvertretend für die Rechtssektion, stellte die neue BMI-Zeitschrift "SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis" vor. In der vierteljährlich erscheinenden Publikation, die am 11. November 2004 in der Akademie der Wissenschaft erstmals der Öffentlichkeit präsentiert wurde, sollen für die Sicherheitslage in Österreich und in der Europäischen Union bestimmende Faktoren und bedeutsame Phänomene aufgearbeitet und polizeiwissenschaftliche Entwicklungstendenzen dargestellt werden.

Durch die Entwicklungen im Bereich der Sicherheitsforschung auf europäischer Ebene ist die Zeitschrift interdisziplinär ausgerichtet und soll sich gleichermaßen an Vertreter aus Theorie und Praxis richten. "Das SIAK Journal versteht sich als Schnittstelle – unterschiedliche wissenschaftliche und praktische Perspektiven sollen miteinander vernetzt werden und zur Diskussion anregen", sagte Wenda, der auch als Mitglied der Redaktion der Publikation fungiert.

Die Sicherheitsakademie (SIAK) ist nach dem Sicherheitspolizeigesetz die Bildungs- und Forschungseinrichtung des Bundesministeriums für Inneres. Ihr obliegt die Wahrnehmung, Koordination und Betreuung von Forschungsaufgaben, die für das Bundesministerium für Inneres bedeutsam sind.

Schwächen des Rechtsschutzes

Prof. Rudolf Machacek legte am Schluss des 2. Rechtsschutztages einige persönliche Gedanken zum Rechtsschutz in Österreich offen. Der Rechtsschutz sei seiner Ansicht nach nicht lückenlos; als Schwächen seien etwa die Verzögerung der Kundmachung von VfGH-Erkenntnissen sowie die Vollziehung rechtskräftiger Entscheidungen trotz anhängiger Verfahren beim Verfassungsgerichtshof zu sehen. "Der Rechtsschutztag ist kein Paukenschlag, aber man muss ihn als "Reminder" sehen", betonte Machacek.

Immer wieder kursierenden Ideen, dass die Volksanwaltschaft die Aufgaben des Rechtsschutzbeauftragten übernehmen solle, kann der stellvertretende Rechtsschutzbeauftragte der Justiz nicht zustimmen – der Aufgabenbereich sei nicht identisch; die Rechtsschutztätigkeit sei eine spezielle Aufgabe und solle dies auch bleiben. "Die Gewährleistung des Rechtsschutzes ist der Weg zu einer freien, offenen Gesellschaft", sagte Machacek. "Der Rechtsschutzbeauftragte soll in Zukunft das machen, was er heute macht, nämlich die Idee des Rechtsschutzes repräsentieren."

Christina Fichtinger